

Beschluss des Landrats vom 26.03.2026

Nr. 1625

7. Kantonale Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

2026/30; Protokoll: mko

Landratspräsident **Reto Tschudin** (SVP) informiert, dass der Landrat die erste Lesung ohne Änderungen abgeschlossen habe.

– *Zweite Lesung EG KVG*

Titel und Ingress

Keine Wortbegehren.

I.

Neuer Ingress

Keine Wortbegehren.

§ 8 Absätze 1^{bis} und 2

Keine Wortbegehren.

§ 8 Abs. 2^{bis}

Adil Koller (SP) stellt, wie in der ersten Lesung angekündigt, folgenden Antrag zum Mindestauszahlungsbetrag:

Die ausbezahlte Prämienverbilligung darf die tatsächliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen. Ausbezahlt werden nur Beträge über 100 Franken pro Jahr und Haushalt.

Es geht um die Untergrenze, ab der noch ausbezahlt wird; sie liegt aktuell bei CHF 240.– und der Votant findet, dass sie zu hoch angelegt ist. Warum? Es wird mit dem administrativen Aufwand argumentiert und man sagt, man könne keine kleinen Beträge auszahlen. Das klingt zunächst sinnvoll. Bei den Prämienverbilligungen erfolgt die Zahlung aber direkt an die Krankenkasse. Diese verrechnet den Betrag anschliessend entsprechend in der Prämienabrechnung. Somit ergibt sich die Nettoprämie, die man nach Abzug der Prämienverbilligung zu bezahlen hat. Aus Sicht von Adil Koller wäre es deshalb eigentlich konsequent, ganz auf einen Mindestauszahlungsbetrag zu verzichten. Im Sinne eines Entgegenkommens beantragt die SP-Fraktion jedoch eine Untergrenze von CHF 100.–. Aktuell ist diese Frage auf Verordnungsstufe geregelt; es wird nun vorgeschlagen und beantragt, dies im Gesetz festzulegen.

Zur Begründung: Wird der Mindestauszahlungsbetrag gesenkt, steigen die Kosten für den Kanton nicht. Die übrigen Parameter werden vom Regierungsrat so angepasst, so dass die Gesamtsumme unverändert bleibt.

In der ersten Lesung war sich Adil Koller nicht ganz sicher, wie die Position des Finanzdirektors ist. Wenn er dessen Körperhaltung richtig deutet, ist dieser vielleicht bereit, sie noch darzulegen. Entsprechend ist man gespannt, ob eine Lösung gefunden wird, bei der einige Tausend Familien weiterhin eine Prämienverbilligung erhalten und mit dem neuen Gesetz nicht schlechter gestellt sind als mit dem bisherigen. Genau das sollte das Ziel sein.

Markus Brunner (SVP) sagt, dass die SVP-Fraktion, wie schon an der letzten Sitzung angekündigt, keine Anträge unterstützen werde. Sie möchte bei den CHF 240.– bleiben. Die von Adil Koller eingebrachten Argumente beurteilt die SVP als zu administrativ. Zudem betrifft es dann nicht die am unteren Ende, sondern jene am oberen Ende. Ansonsten gibt es nichts mehr anzufügen.

Andreja Weber (FDP) erinnert daran, dass der Mindestauszahlungsbetrag vor allem Personen am oberen Rand der Anspruchsberechtigten für Prämienverbilligungen betreffe. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag der SP ab und begründet dies damit, dass der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag konstant bleibt. Wenn man diesen als Gesamtvolumen betrachtet und einen Teil davon stärker an Personen mit höherem Einkommen innerhalb der Anspruchsgruppe verteilt, steht für die Bezügerinnen und Bezüger mit tiefen und mittleren Einkommen entsprechend weniger zur Verfügung. Daher stellt sich die Frage, ob es sozial ist, Mittel von tieferen und mittleren Einkommen zugunsten von höheren Einkommen innerhalb der Anspruchsgruppe umzuverteilen. Der Mindestauszahlungsbetrag ist letztlich ein Schwelleneffekt. Mit CHF 240.– pro Haushalt und Jahr liegt der Betrag auf einem moderaten Niveau; der Schwelleneffekt ist somit sehr klein. Die Festlegung eines solchen Betrags sollte sinnvollerweise der Verwaltung überlassen werden. Diese kennt die Abläufe und kann die Höhe sachgerecht bestimmen. Der aktuelle Betrag orientiert sich am Kanton Solothurn. Es entspricht nach Ansicht der FDP-Fraktion nicht der Aufgabe des Landrats, sich auf dieser Detailstufe festzulegen. Aus diesen Gründen lehnt die Fraktion den Antrag ab und spricht sich für die Beibehaltung des Mindestauszahlungsbetrags von CHF 240.– aus.

Adil Koller (SP) hält fest, dass der Mechanismus so funktioniere, dass zunächst berechnet werde, wie hoch der Anspruch auf Prämienverbilligung ist. Mit einem Mindestauszahlungsbetrag geschieht dann aber Folgendes: Der Anspruch wird zwar berechnet, fällt jedoch unter Umständen vollständig weg, wenn er unter der festgelegten Schwelle liegt. Das betrifft insbesondere Personen aus dem Mittelstand, die eigentlich Anspruch hätten, die Prämienverbilligung aber aufgrund dieses Schwelleneffekts nicht erhalten. Genau hier besteht mit dem vorliegenden Antrag eine Möglichkeit zur Feinjustierung.

Adil Koller ist zudem wichtig zu betonen, dass – auch mit Blick auf die Berichterstattung und die Mitteilungen nach der ersten Lesung – in der Grundsatzfrage Einigkeit besteht. Es handelt sich um ein Detail, das jedoch diskutiert werden sollte. Einigkeit besteht darin, dass das System der Prämienverbilligungen insgesamt zu deutlichen Verbesserungen für den Mittelstand führen wird und auch für Personen mit tiefen Einkommen spürbare Entlastungen bringt. Besagtes Detail steht heute im Fokus, weil es sich um den einzigen Antrag der SP-Fraktion handelt und ansonsten keine weiteren Anträge vorliegen. Gerade deshalb könnte man hier noch eine punktuelle Verbesserung vornehmen. Man darf nun gespannt sein, wie sich Herr Lauber dazu äussern wird.

Manuel Ballmer (GLP) hält fest, dass seine Fraktion den Antrag unterstütze. Die Argumentation der rechten Seite kann er nicht ganz nachvollziehen. Beruflich ist Manuel Ballmer auf Mandatsbasis für Krankenversicherer tätig und betreut jene Systeme, welche die Auszahlungen vornehmen. Aus dieser Erfahrung heraus sei betont, dass der administrative Aufwand nicht beim Kanton anfällt. Die Auszahlungen erfolgen direkt über die Krankenkassen; es handelt sich letztlich um eine einzelne Überweisung, woraufhin die Krankenkassen die weitere Verarbeitung übernehmen. Einen kleinen Schönheitsfehler sieht Manuel Ballmer bei der konkret vorgeschlagenen Zahl von CHF 100.–. Es ist zu vermuten, dass sich der Kanton Solothurn bei den CHF 240.– an einem monatlichen Betrag von CHF 20.– orientiert hat. Entsprechend wären CHF 120.– oder CHF 10.– pro Monat eine etwas schönere Zahl. Dennoch unterstützt die Fraktion den Antrag auch mit der vorgeschlagenen Höhe.

SVP und FDP sollten aber vor allem zur Kenntnis nehmen, dass gerade mit der Prämienentlastungsinitiative der Mittelstand gestärkt werden soll. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollzieh-

bar, weshalb von dieser Seite argumentiert wird, Personen am oberen Ende sollten nicht berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich übrigens nicht um hohe Einkommen, sondern um den unteren Bereich des Mittelstands. Genau diese Personen würden durch den bestehenden Schwelleneffekt benachteiligt. Es handelt sich hierbei um eine technische Korrektur, und es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, weshalb SVP und FDP dagegen sind. Umso weniger, als es sich um ihr eigenes Wählerklientel handelt. Die GLP-Fraktion unterstützt den Antrag.

Andrea Heger (EVP) kann – anders als ihr Vorredner – die Argumentation der FDP nachvollziehen. Wenn sie es richtig versteht, bleibt die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel konstant. Wenn nun bei den oberen Anspruchsgruppen – ob man diese dem oberen oder mittleren Bereich des Mittelstands zuordnet, ist für sie zweitrangig – Anpassungen vorgenommen werden, führt dies dazu, dass diese Gruppen mehr Unterstützung erhalten. Es sind nicht die Schwächsten der Schwachen, für die die SP normalerweise einsteht. Das scheint ihr unlogisch, weil man es dann den noch Schwächeren wegnimmt. Zudem sei darauf verwiesen, dass eine Festlegung im Gesetz den Betrag nicht automatisch an die Teuerung anpasst. Das bedeutet, dass ein Betrag von CHF 100.– künftig real an Wert verlieren würde. Auch dies erachtet sie als problematisch. Aus diesen Gründen spricht sich Andrea Heger nach heutigem Kenntnisstand gegen den Antrag aus.

Marco Agostini (Grüne) fällt die Entscheidung nicht leicht, da aus seiner Sicht zentrale Begründungen noch fehlen. Es wurde bereits die Frage gestellt, wer die vorgeschlagene Anpassung letztlich finanziert beziehungsweise wo die entsprechenden Mittel weggenommen werden. Dazu hat er bislang keine klare Antwort seitens der SP gehört. Aus diesem Grund tendiert seine Fraktion derzeit eher zu einer Ablehnung. Nur damit man es tut, ist für Marco Agostini noch keine Begründung. Zudem ist zu bedenken, dass der Unterschied zwischen CHF 240.– und CHF 100.– nicht sehr gross ist, insbesondere mit Blick auf den oberen Mittelstand. Dort bewegt man sich bei den Einkommen in einer Grössenordnung von über CHF 100'000.–, sodass dieser Unterschied finanziell weniger stark ins Gewicht fällt.

Entscheidend bleibt für ihn jedoch die offene Frage der Finanzierung: Wer trägt die Kosten, und wo werden die Mittel entsprechend eingespart? Solange dies nicht geklärt ist, wird die Grüne/EVP-Fraktion eher Nein sagen.

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) präzisiert, dass die Finanzkommission das Thema eingehend beraten habe. Der Grund, weshalb die Kommission die bestehende Regelung beibehalten möchte, ergibt sich aus einer vergleichenden Rechnung: Wenn der Mindestauszahlungsbetrag von CHF 240.– auf CHF 100.– gesenkt würde, entspräche das einem Delta von CHF 140.–, die zusätzlich in den Effekt fliessen würden. Hochgerechnet bedeutet dies, dass Bezügerinnen und Bezüger mit einem Einkommen zwischen CHF 120'000.– und CHF 140'000.– etwa CHF 10.– bis CHF 20.– pro Monat mehr erhalten würden. Da der Gesamtpfand aber gedeckelt ist, fehlen diese Mittel denjenigen am unteren Ende der Einkommenspyramide – beispielsweise Personen mit einem Jahreseinkommen von CHF 30'000.– bis CHF 50'000.–. Aufgrund dieser Verhältnisrechnung hat die Kommission beschlossen, den bestehenden Schwellenwert beizubehalten. Es handelt sich dabei um eine einfache Gegenüberstellung.

Tim Hagmann (GLP) betont, dass es hier nicht um Personen mit hohem Einkommen gehe, sondern um diejenigen, die grundsätzlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Das Problem sieht er darin, dass ein künstlicher Schwellenwert eingebaut wird, was als Bruch grundsätzlich nicht schön ist und nur dann gerechtfertigt wäre, wenn der administrative Aufwand zu hoch wäre. Wie bereits mehrfach erwähnt wurde, trifft dies jedoch nicht zu: Die Auszahlung erfolgt automatisiert über die Krankenversicherer und ist Teil ihres täglichen Geschäfts. Für den Kanton entsteht dadurch kein zusätzlicher Aufwand. Der Mindestauszahlungsbetrag betrifft also nur Personen, die

Anspruch auf die Prämienverbilligung haben. Vor diesem Hintergrund appelliert Tim Hagmann an die Kolleginnen und Kollegen, ihre Position zu überdenken und dem Antrag zuzustimmen.

Pascale Meschberger (SP) hält fest, dass Tim Hagmann bereits die wesentlichen Punkte dargelegt habe. Ergänzend sei mit einem kleinen Rechenbeispiel dargelegt, dass es sich nur um kleine Prozentsätze der Anspruchsberechtigten handelt, die durch den Mindestauszahlungsbetrag benachteiligt werden. Der Betrag von CHF 240.– wird im Grunde nur gekürzt, obwohl die Personen Anspruch darauf hätten. Das Geld wird auf viele grössere Töpfe verteilt, sodass es sich für die Betroffenen nicht lohnt, und es betrifft gleichermaßen die unteren Anspruchsgruppen wie die am oberen Limit des Mittelstands. Es geht also nicht darum, die Ärmsten zu benachteiligen, sondern nur darum, dass Personen am oberen Ende des Berechtigtenkreises ihr Recht auf Prämienverbilligung erhalten.

Aus ihrer Sicht gibt es deshalb keinen Grund, den Antrag abzulehnen. Der Unterschied zwischen CHF 240.– und CHF 100.– führt nicht zu einer spürbaren Förderung der unteren Einkommen.

Stefan Meyer (SVP) hält dagegen, dass er die Situation anders bewerte. Seiner Ansicht nach bleibt der Gesamtbetrag unverändert, und wie der Präsident der Finanzkommission bereits erläutert hat, betrifft die Anpassung vor allem Personen mit Einkommen von CHF 100'000.– bis CHF 120'000.–, und somit Familien des Mittelstands, die jährlich Prämien von CHF 13'000.– bis CHF 15'000.–. Die Auszahlung von CHF 120.– pro Jahr – etwa CHF 10.– pro Monat – ist als Entlastung kaum spürbar. Den administrativen Aufwand kann Stefan Meyer nicht beurteilen, doch er ist der Meinung, dass die Mittel sinnvoller dort eingesetzt werden, wo jeder Franken zählt, also bei Personen mit Einkommen von CHF 20'000.– bis CHF 30'000.–. Wenn das Ziel eine Entlastung des Mittelstands sein soll, müsste dies über die Einkommenssteuerreform erfolgen.

Marc Schinzel (FDP) schliesst sich der Darstellung des Kommissionspräsidenten an. Dieser hat sehr anschaulich erklärt, dass der Gesamtbetrag unverändert bleibt. Wo der zusätzliche Betrag herkommt, geht folglich zulasten der Bezüger mit tieferen Einkommen. Auch Stefan Meyer hat dies bereits dargelegt. Es gibt daher keinen Grund, lange zu diskutieren: Die Prämienentlastung muss vor allem dort ankommen, wo sie am dringendsten benötigt wird, nämlich bei den tiefsten Einkommen. Solange der Kuchen gleich gross bleibt, soll das Geld also gezielt dort eingesetzt werden, wo es den grössten Effekt erzielt.

Regierungspräsident **Anton Lauber** (Die Mitte) zeigt sich zunächst erfreut, dass die komplexe Vorlage zur Prämienverbilligung im Parlament so positiv aufgenommen wurde. Die aktuelle Diskussion betrifft nur einen sehr kleinen Teil. Mit dieser Reform wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich ausgeweitet, und es werden deutlich höhere Einkommen unterstützt – teilweise bis zu CHF 150'000.– pro Familie und Jahr.

Die Frage nach der Mindestauszahlung ist damit verbunden, wo man Grenzen ziehen möchte. Wenn der Betrag gesenkt wird, profitieren primär Personen, die bisher noch keine Prämienverbilligung erhalten haben, mit einem vergleichsweise kleinen Betrag – bei CHF 100.– pro Jahr entspricht das etwa CHF 8,33.– pro Monat und Familie. Es handelt sich also um einen sehr filigranen Bereich, in dem Schwelleneffekte sorgfältig betrachtet werden müssen. Das Hauptziel war es, diese Schwelleneffekte nicht zu hoch anzusetzen. Deshalb wurde ursprünglich eine Grenze von CHF 240.– festgelegt, was auf eine adäquate und nutzbringende Grösse von auf CHF 20.– pro Monat pro Einheit hinausläuft. Zusätzlich wurde das Vorgehen in anderen Kantonen berücksichtigt, um sich ihnen ungefähr anzugleichen. Die administrative Belastung ist dabei kein Problem: Die Berechnung erfolgt automatisiert über die Systeme der Sozialversicherungsanstalt und die Auszahlung läuft über die Krankenkassen.

Aus finanzieller Sicht erhöht eine Senkung des Mindestauszahlungsbetrags auf CHF 100.– die

Gesamtauszahlung nicht, sondern verteilt sie nur leicht anders. Dabei profitieren tendenziell eher Personen mit höheren Einkommen, während die unteren Einkommen kaum mehr erhalten. Dies wurde bei der Festlegung des Betrags berücksichtigt.

Regierungsrat Anton Lauber würde es formal bevorzugen, den Betrag in der Verordnung festzulegen. Einen festen Betrag von CHF 100.– im Gesetz zu verankern ist problematisch, da dann keine automatische Anpassung an die Teuerung möglich ist und der Betrag künftig nicht flexibel korrigiert werden kann. Es lässt sich auch schauen, wie dieser sich bewährt. In dieser Frage fliesst jedoch beim Regierungspräsidenten kein Herzblut, hingegen für die Vorlage schon. Grundsätzlich hat er Vertrauen in den Regierungsrat, solche Fragen auf Verordnungsebene zu regeln.

://: Mit 57:25 Stimmen wird der Antrag der SP-Fraktion abgelehnt.

§ 8 Abs. 3

Keine Wortmeldungen.

§ 8a-f

Keine Wortmeldungen.

§ 9 Absätze 1, 3, 4, 5

Keine Wortmeldungen.

§ 9a Abs. 1

Keine Wortmeldungen.

§ 12 Abs. 2

Keine Wortmeldungen.

§ 12c Absätze 1 und 1^{bis}

Keine Wortmeldungen.

§ 13 Absätze 1, 2 und 3

Keine Wortmeldungen.

§ 15 Abs. 1

Keine Wortmeldungen.

II.-IV.

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Gesetzesänderung*

://: Mit 82:0 Stimmen wird der Gesetzesänderung zugestimmt. Das 4/5-Mehr ist erreicht.

– *Detailberatung Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Dekret*

://: Mit 82:0 Stimmen wird der Aufhebung des Dekrets zugestimmt.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 82:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Kantonale Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative – Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

vom 26. März 2026

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. *Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird gemäss Beilage geändert.*
 2. *Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.*
 3. *Der Erlass SGS 362.1, Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung vom 21. September 2006, wird aufgehoben.*
 4. *Das Postulat 2022/534 «Prämien für tiefe Einkommen und den Mittelstand stärker verbilligen» wird abgeschrieben.*
 5. *Das Postulat 2022/537 «Prämienschock abfedern – Kaufkraft stärken!» wird abgeschrieben.*
 6. *Das Postulat 2023/519 «Entlastungspaket von Krankenkassenprämien für Familien» wird abgeschrieben.*
-